

# **Satzung**

## **über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

---

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] S. 1, ber. [Nr. 38]) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09 [Nr.15]), S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 10]), S.79) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben**

(1) Die Stadt Beeskow betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Wege einschließlich des straßenbegleitenden Grüns soweit die Reinigung nicht nach § 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Zur Fahrbahn gehören auch Verkehrsinseln, befestigte Seitenstreifen und Parkflächen sowie Bushaltestellenbuchten.

Zu den Wegen i.S. dieser Satzung gehören alle Gehwege, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit an Fahrbahnen und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zum straßenbegleitenden Grün zählen Bankette, Mulden, Grünflächen, Pflanz- und Strauchbeete sowie Bäume zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze der Anlieger.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Wegen sowie das Bestreuen der Wege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebiet**

(1) Das Anschlussgebiet umfasst alle im beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Beeskow, einschließlich der Ortsteile.

Private Straßen, insbesondere in den Wohngebieten, unterfallen nicht dem Geltungsbereich dieser Satzung.

(2) Die Verpflichteten über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Grundstücke im Zwangsanschlussgebiet verbleiben oder aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Anschluss und Benutzungszwang**

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang entsteht mit dem in Kraft treten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt, oder über die es erschlossen wird, in die Anlage 1 aufgenommen wird.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, oder wird es über mehrere öffentliche -Straßen erschlossen, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen (Zwischenlieger).

(4) Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es unmittelbar anliegt oder nur durch eine Zwischenfläche, die sich im Eigentum der Stadt befindet, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Gräben, Rasen- und Anlagestreifen oder sonstige nichtbebaubare Restflächen, von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(5) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

Als erschlossene Grundstücke i.S. dieser Satzung gelten z.B. auch Grundstücke, welche durch einen Durchbruch in der Stadtmauer einen Zugang zur Straße haben, auch wenn dadurch dieses Grundstück mehrfach erschlossen wird.

### **§ 4**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung und die Winterwartung aller Wege, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen und die Reinigung der in Anlage 2 aufgeführten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen der Anlagen 2, 3 und 4 und auf den Wegen der Anlage 6 b wird nicht auf die Eigentümer der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Die in Anlage 6 a) aufgeführten Straßen, Straßenteile und Zufahrten sind Wege im Sinne des Abs. 1. Die Reinigung und der Winterdienst werden auf die Anlieger übertragen.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

## § 5

### Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Wege sind einmal wöchentlich, Fahrbahnen nach Anlage 2 und Wege nach Anlage 6 b sind nach Bedarf durch die Anlieger zu reinigen. Belastende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Zur Reinigung zählt auch die Unkrautbekämpfung auf den Wegen.

Die Reinigung des straßenbegleitenden Grüns umfasst das Absammeln und die Entsorgung von Abfällen, Unrat und Laub sowie das Mähen der Grasflächen und die Entsorgung des Schnittgutes. Nicht zu dieser Reinigung zählt die Unterhaltung (z.B. Wässern, Neuanlage) sowie der Pflegeschnitt der Pflanz- und Strauchbeete und der Bäume.

Für die Entsorgung der öffentlichen Grünabfälle im Herbst (vor allem Laub) werden durch die Stadt Annahmestellen im gesamten Stadtgebiet und in den Ortsteilen bereitgestellt.

Die Fahrbahnen der in Anlage 3 aufgeführten Straßen werden wegen der Bauart der Straße nur bei Bedarf gereinigt. Das gilt nicht für den Winterdienst.

Die in Anlage 2 und 3 aufgeführten Straßen und die in Anlage 6 b aufgeführten Wege fallen in die Reinigungsklasse C (Winterdienst). Auf den in der Anlage 6 c aufgeführten Straßen wird Winterdienst nur bei besonderem Bedarf und extremen Witterungsbedingungen durchgeführt. Auf den in der Anlage 6 d aufgeführten Wegen wird kein Winterdienst durchgeführt.

(2) Die Straßen nach Anlage 4 werden gemäß ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in die Reinigungsklassen A und B aufgenommen und 14tägig gereinigt.

(3) Die vorgesehenen Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege von den Grundstückseigentümern zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(5) Die Wege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und zu streuen. Weiterhin sind die erforderlichen Zugänge zum Queren der Fahrbahn in der erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und zu streuen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Gehwegabsenkungen zu Fußgängerinseln und an Kreuzungen.

(6) Die Bereitstellung der Streumittel obliegt den nach § 4 (1) dieser Satzung Verpflichteten. Die Verwendung von zertifiziertem Streusalz oder anderen entsprechenden auftauenden Streumitteln zum Bestreuen der Wege bei Eis- und Schneeglätte ist erlaubt, wenn

- a) bei besonderen klimatischen Situationen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und
- b) an gefährlichen Stellen an Wegen, wie z. B. Kreuzungen, Kreiseln, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Wegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut und salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) In der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags (soweit nicht der Werktag auf einen Feiertag fällt) bis 07.00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Wege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Weges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger - und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Wegen und der Fahrbahn abgelagert werden.

(10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(11) Der Winterdienst auf Parkplätzen parallel zur Fahrbahn (Parkbucht oder Kennzeichnung mit Nägeln) erfolgt bei extremen Witterungslagen durch die Stadt Beeskow.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt Beeskow erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

## **§ 7**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten und die Reinigungsklasse nach § 5. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und Erschließungsanlage Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.

(2) Erschlossene Grundstücke, die keine zugewandte Grundstücksseite im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, sind mit der Frontlänge, mit der sie an eine von der zu reinigenden Straße abgehenden Zuwegung angrenzen oder angrenzen können, zu Gebühren zu veranlagern (Ersatzmaßstab). Dabei wird die Frontseite (Frontlänge) zugrunde gelegt, von der aus der Zugang bzw. die Zufahrt erfolgt oder erfolgen könnte.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsanlagen zugewandt sind oder als zugewandt gelten. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühren je m Grundstücksseite ergeben sich aus der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen.

Sie betragen:            für die Reinigungsklasse A            **2,53 € / m / Jahr (1,35 + 1,18)**  
                                 für die Reinigungsklasse B            **1,94 € / m / Jahr (1,35 + 0,59)**

Grundstücke mit einer Frontlänge von mehr als 30 m erhalten für die über 30 m liegende Frontlänge eine Gebührenminderung in der Reinigungsklasse A, sofern es sich um eine privat gärtnerisch genutzte Fläche handelt. Der über 30 m liegende Teil der Frontlänge wird dann in der Reinigungsklasse B veranlagt. Die Ermäßigung berechnet sich aus 50 % der Gebühr für die Straßenreinigung innerhalb der jeweiligen Reinigungsklasse. Der Gebührenanteil für den Winterdienst wird nicht ermäßigt

(6) Die Benutzungsgebühren je Frontmeter für die Reinigungsklasse C (nur Winterdienst/Laubentsorgung) Anlage 5 - beträgt **1,35 € / m / Jahr.**

Sofern Straßen oder Straßenabschnitte mit der Fahrbahn in der Reinigungsklasse C und mit den Geh- und/oder Radwegen in der Anlage 6 b enthalten sind, ist die Gebühr nach Satz 1 für die entsprechenden Frontmeter 2 x zu entrichten.

(7). Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 5 und Abs. 6 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 5).

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen, oder zu überprüfen.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Reinigungspflicht nach § 4 (1) dieser Satzung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang gemäß § 5 nachkommt;

b) seinen Pflichten zur Winterwartung nach § 4 (1) dieser Satzung nicht nachkommt; die zeitlichen und inhaltlichen Gebote für die Durchführung der Reinigung und Winterwartung nach § 5 dieser Satzung nicht einhält.

(2) Die Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1) a) - c) beträgt mindestens 10,- Euro je Einzelfall, höchstens 500,- Euro je Einzelfall.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.04.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom **01.01.2024** außer Kraft.

Beeskow, den

gez.  
Robert Czaplinski  
Bürgermeister